

Pfarrer der heimischen Stadt, in dessen pfarrlichen Bezirke sie ihre Wohnung, ihr Domicil haben. Dieser ist ohne Zweifel zur benedictio nuptiarum im vorliegenden Falle competent. Da jedoch die Neugetauften zu ihrem Pfarrer in der Heimat nicht so bald kommen können, da ferner die benedictio nuptiarum, welche nur intramissam ertheilt werden soll, dort nicht ohne einige Inconvenienzen stattfinden könnte (— haben ja die Eheleute eine fremde Stadt aufgesucht, um ihren Uebertritt zum Christenthume ohne Aufsehen vollziehen zu können —), so darf die Zustimmung des parochus proprius zur Spendung des Ehesegens durch einen Pfarrer einer auswärtigen Stadt und eines fremden Bisthums präsumiert werden. Die Erlaubnis zur benedictio nuptiarum muß nicht, wie zur Assistenz bei der Abgabe des Eheconsenses, ausdrücklich, sondern kann auch stillschweigend gegeben werden.

Daß Letzteres in unserem Falle zutrefte, darf umsomehr angenommen werden, als die beiden Eheleute ihren Uebertritt zur katholischen Religion bereits in ihrer Heimat vorbereitet hatten und sicher mit Genehmigung des Pfarrers der Heimat, wahrscheinlich sogar auf den Rath desselben eine ausländische Stadt aufgesucht haben, um dort ihre Conversion zum Abschlusse zu bringen und die Sacramente und Segnungen der Kirche zu empfangen. Deshalb war ohne Zweifel der Bischof dieser Stadt berechtigt, dem Pfarrer, an welchen sich die Proselyten gewendet hatten, Vollmacht und Auftrag zur Spendung des feierlichen Ehesegens zu ertheilen.

München.

Dr. Ernest Furtner.

V. (Kautschufgebiss und Communion.) Der Seelsorger wird zu einem Kranken gerufen, welchem er nach abgelegter heiliger Beicht das viaticum reicht. Der Kranke zeigt sofort nach der Darreichung eine gewaltige Aufregung und deutet mit dem Finger in den Mund. Der Priester sieht nach und zum Schrecken wird er gewahr, daß der Kranke ein falsches Gebiss mit einer Kautschukplatte am oberen Gaumen hat, an welcher sich das viaticum festgeklebt hat. Wie von vielen Seiten bestätigt wird, ist es selbst einem Gesunden fast unmöglich, mit der Zunge die Gestalt vom Kautschuk abzulösen, die Zunge ermüdet und muß gewöhnlich ein continuierliches Befeuchten mit Wein und Wasser das übrige thun, um die Loslösung zu bewerkstelligen. Besagter Kranke konnte infolge seiner Schwäche nicht mitwirken, um das viaticum mit der Zunge vom falschen Gaumen abzulösen und durch das Verschlucken der abgelösten species zu communicieren; der Priester entschloß sich deshalb, durch ein Familienmitglied das Gebiss dem Kranken vorsichtig aus dem Munde herausnehmen zu lassen, legte dasselbe in einen Napf voll Wasser, nahm, nachdem er die Gestalten vom Kautschuk losgelöst und er denselben gereinigt hatte, den Inhalt des Napfes nachhause in das sacrarium, holte sich eine andere Partikel

und reichte dieselbe dem Kranken, welcher jetzt ohne Gebiß recht gut communicieren konnte. Hat der Priester recht gehandelt?

Die Handlungsweise des im obenstehenden Casus erwähnten Seelsorgers läßt sich aus einer gewissen Perplexitas wohl erklären, darf aber zur Nachahmung nicht empfohlen werden; denn es war das Vorgehen dieses Priesters weder praktisch noch correct.

Daß er nachhause gieng, um den Kranken mittelst einer neuen Partikel abzuspeisen, war zum mindesten überflüssig. Er hätte sich diese Mühe und das Aufsehen, welches der neue Versehgang nothwendig erregen mußte, ersparen können. Das Einfachste wäre wohl gewesen, die heilige Hostie mittelst der Finger oder mit Zuhilfenahme eines Messers vom Gebisse abzunehmen und sie in ein reines, mit etwas Wasser gefülltes Gefäß (oder Löffel) zu geben und dieses Wasser mit der Hostie sofort dem Kranken zu reichen. Hierauf hätte er Kantschuk, Werkzeug und Finger in demselben vasculum abluieren und auch diese ablutio dem Kranken zu trinken geben können.

Das Vorgehen jenes Priesters war aber auch incorrect; denn es geht nicht an, die heiligen Gestalten in der von ihm prakticierten Weise zu behandeln und dieselben ohnweiteres in das Sacramentarium zu geben.

Da die Corruption der heiligen Species in so kurzer Zeit nicht anzunehmen und zum mindesten zweifelhaft ist, hätte er das vasculum in den Tabernakel stellen und, erst nach Verlauf mehrerer Tage wenigstens, den Inhalt in das Sacramentarium schütten sollen. Wenn infolge natürlichen Uels eine Gefahr des Erbrechens beim Priester nicht vorhanden ist, kann er den Inhalt des vasculum bei der nächsten heiligen Messe nach der Communion auch selbst sumieren.

St. Florian.

Dr. Joh. Ackerl.

VI. (Zur Generalrubrik des Rituale über die Taufe der Monstra.) Die im römischen Rituale: „De sacramento baptismi“ unter dem Titel „De baptizandis parvulis“ enthaltene Anweisung über Monstra, Mißgeburten, scheint auf der Ansicht zu beruhen, daß ein Weib auch von einem anderen Lebewesen, als vom Menschen, empfangen könne. Nur dieser Ansicht, glaube ich, verdanken ihren Ursprung die beiden ersten Vorschriften: In monstris baptizandis, si casus eveniat magna cautio adhibenda est, de quo si opus fuerit, Ordinarius loci vel alii periti consulantur, nisi mortis periculum immineat “ „Monstrum quod humanam speciem non prae seferat baptizari non debet, de quo si dubium fuerit, baptizetur sub conditione: Si tu es homo, ego te baptizo etc.“

Nun aber besteht heutzutage kein Zweifel darüber, daß eine fruchtbare Geschlechtsvermischung des Menschen mit einem anderen Lebewesen nicht stattfinden kann; deshalb ist auch jeglicher Zweifel,